

Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer Tageblatt.

Amtsblatt

der Königlichen Amtshauptmannschaft, der Königlichen Schulinspektion und des Königlichen Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda und der Gemeindeämter des Bezirks.



Anzeigeblatt

für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend, sowie für die angrenzenden Bezirke.

Altestes Blatt im Bezirk.

Erscheint seit 1846.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Fernsprecher Nr. 22.

Wöchentliche Beilagen: Der Sächsische Landwirt und Sonntags-Unterhaltungsblatt.

Geschäftsstelle: Bischofswerda, Altmarkt 15.
Erscheint jeden Werktag abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der wöchentlichen Beilagen bei Abholung in der Geschäftsstelle monatlich 90 Pf., bei Zustellung ins Haus monatlich 1 Mk.; durch die Post bezogen vierzehnmalig Mk. 2.85 ohne Zustellungsgebühr.

Postleitzettel: Amt Leipzig Nr. 21543. — Gemeindeverbandsgirokasse Bischofswerda Konz Nr. 64.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Vertriebsseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis: Die gespaltene Grundzelle (Blm. Moße 25, oder deren Raum 30 Pf., übrige Anzeigen 20 Pf.). Im Zertteil (Blm. Moße 17) 60 Pf. die gespaltene Zelle. Bei Wiederverholungen Rabatt nach feststehenden Sätzen. — Umlaue Anzeigen die gespaltene Zelle 50 Pf. — Für bestimmte Tage oder Wölfe wird keine Gewähr geleistet. — Erfüllungsort Bischofswerda.

Die Waffenstillstandsbedingungen für Österreich-Ungarn.

Am italienischen Front sind die Feindseligkeiten eingestellt worden, nachdem Österreich-Ungarn die ihm von den Verbündeten gestellten Bedingungen in vollem Umfang angenommen und sich damit seinen Gegnern restlos unterworfen hat. Ihr Wortlaut ergibt sich aus nachstehendem Telegramm:

Wien, 3. November. (W. T. B.) Amtlich wird verlautbart:

Die von den Italienern gestellten Waffenstillstandsbedingungen lauten:

I. Zu Lande:

1) Sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

2) Gänzliche Demobilisierung Österreich-Ungarns und sofortige Zurückziehung aller Einheiten, die an der Front von der Nordsee bis zur schweizerischen Grenze operieren. Auf dem Gebiet Österreich-Ungarns wird innerhalb der umfasst in § 3 angegebenen Grenzen als österreichisch-ungarische Wehrmacht nur ein Maximum von 20 Divisionen, auf den Friedensstand vor dem Kriege herabgesetzt, aufrechterhalten. Die Hälfte des gekämpften Divisions- und Korpsartilleriematerials, sowie die entsprechende Ausstattung, von all dem beginnend, was sich auf dem vom österreichisch-ungarischen Heere zu evakuierenden Gebiete befindet, wird an einem von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten zu bestimmenden Punkt angesammelt werden müssen, um ihnen ausgeliefert zu werden.

3) Evakuierung jedes von Österreich-Ungarn seit Kriegsbeginn mit Waffengewalt besetzten Gebietes und Zurückführung der österreichisch-ungarischen Kräfte innerhalb eines vom Oberkommandierenden der verbündeten Kräfte an den verschiedenen Fronten zu bestimmenden Termins jenseits einer wie folgt festgelegten Linie: Von der Umbrailspitze nördlich des Stielser Jochs bis zu den Quellen des Etsch und der Isar, über den Reichen und Brennerberg auf den Höhen des Dr. und des Ziller entlang laufen. Diese Linie wird sich gegen Süden wenden, den Toblacher Berg überschreiten und die jetzige Grenze der Karnischen Alpen erreichen. Sie wird die Grenze bis zum Tarvisberg verfolgen und nach dem Tarvisberg die Wasserscheide der Julischen Alpen über den Predilpass, den Mangart, den Tricermos (Triglav) und die Wasserscheide des Poddredopasses, von Bobotischen und von Adria. Von diesem Punkt ausgehend, wird die Vinie in südöstlicher Richtung gegen den Schneeburg verlaufen, das ganze Savaebenen mit Justusen ausgenommen. Vom Schneeburg wird die Vinie gegen die Küste herangehen, so daß Cattua, Matuglia und Bosca in dem evakuierten Gebiet unbegriffen sind. Sie wird desgleichen den jetzigen administrativen Grenzen der Provinz Dalmatien folgen, im Norden Littorich und Tribani, im Süden eine Vinie einschließen, welche an der Küste von Piran ausgeht und gegen Osten die gleichen Punkte der die Wasserscheide bildenden Höhen verfolgt, so daß in dem evakuierten Gebiet alle Teile und Wasserläufe unbegriffen sind, die gegen Sebenico abfallen, wie die Cicola, die Kerta, die Budinica und ihre Zuflüsse. Sie wird auch alle im Norden und im Westen Dalmatiens gelegenen Inseln umfassen: Bermuda, Selvo, Scarda, Maon, Pago und Punta Dura im Norden bis zum Süden von Meleda mit Einschluß von Sananobren, Busi, Lissa, Lesina, Toreola, Eurola, Oca und Logsta, sowie auch die anliegenden Inseln und Inselchen Belagosa mit Ausnahme der Insel Tirora grande und Piccola, Bua, Solta und Bracca. Alle geräumten Gebiete werden von den Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten besetzt werden. Hierbei hat das ganze militärische Material und das Material der Eisenbahnen, die sich auf den zu evakuierenden Gebieten befinden, an Ort und Stelle zu verbleiben. Auslieferung dieses ganzen Materials (Verföhrung an Kohlen unbegriffen) an die Verbündeten und die Vereinigten Staaten nach den von dem Oberkommandierenden der Kräfte der Verbündeten Mächte an den verschiedenen Fronten zu treffenden speziellen Weisungen.

Es darf keine Zerstörung oder Plünderung oder neue Requisition von den feindlichen Truppen auf dem vom Feinde zu räumenden oder von Kräften der verbündeten Mächte zu befriedendem Gebiete geschehen.

4) Die Verbündeten werden das absolute Recht haben
a. einer freien Bewegung für ihre Truppen auf jeder Straße oder Eisenbahn oder Wasserweg des österreichisch-ungarischen Gebietes und des Gebrauchs der nötigen österreichisch-ungarischen Transportmittel,
b. mit verbündeten Kräften alle jene strategischen Punkte in Österreich-Ungarn für die den Verbündeten nötig erscheinende Zeit zu besetzen, zum Zwecke dort zu wohnen oder die Ordnung aufrechtzuhalten,
c. zu Requisitionen gegen Bezahlung zugunsten der verbündeten Heere, wo immer sie sich befinden.

5) Der vollständige Abzug aller deutschen Truppen innerhalb 15 Tagen nicht nur von der italienischen und Balkanfront, sondern von ganz Österreich-Ungarn und die Internierung aller deutschen Truppen, welche Österreich-Ungarn an diesem Tage nicht verlassen.

6) Die provvisorische Verwaltung der von Österreich-Ungarn geräumten Gebiete wird den lokalen Behörden unter Kontrolle der Stationenkommandanten der verbündeten Okkupationstruppen anvertraut werden.

7) Sofortige Heimsendung ohne Gegenleistung aller Kriegsgefangenen und internierten Untertanen der Verbündeten, auch der von ihren Wohnstätten entfernten Zwangsarbeiter, nach Bedingungen, welche von den verbündeten Oberkommandierenden an den verschiedenen Fronten festzulegen sind.

8) Die im evakuierten Gebiet verbleibenden Kranken und Verwundeten müssen von österreichisch-ungarischem Personal gepflegt werden, welches sonst dem hierzu nötigen ärztlichen Material an Ort und Stelle zurückzulassen ist.

II. Seebedingungen:

1) Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe des Aufenthaltsortes und der Bewegung aller österreichisch-ungarischen Schiffe. Es wird den Neutralen bekanntgegeben werden, daß die Schiffahrt der Kriegs- und Handelsmarine der verbündeten Mächte in allen territorialen Gewässern freigegeben wird, ohne daß hierdurch irgendwelche Neutralitätsfragen aufgeworfen werden.

2) Übergabe von 15 österreichisch-ungarischen Unterseebooten, die von 1910 bis 1918 gebaut worden sind, und aller deutschen Unterseeboote, die sich in den österreichisch-ungarischen Gewässern befinden oder dorthin gelangen können, an die Verbündeten und die Vereinigten Staaten. Vollständige Abrüstung und Demobilisierung aller anderen österreichisch-ungarischen Unterseeboote, die unter der Überwachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten bleiben müssen.

3) Übergabe von 3 Schlachtschiffen, 3 leichten Kreuzern, 9 Torpedobootszerstörern, aller Minenleger, 6 Donau-monitoren mit ihrer Bewaffnung, Ausstattung und Versorgung an die Verbündeten und die Vereinigten Staaten, die die Schiffe bestimmen werden. Alle anderen österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe (die Flugschiffe mit unbegriffen) müssen in den österreichisch-ungarischen Häfen, die die Vereinigten Staaten und die Verbündeten bestimmen werden, vereinigt, demobilisiert und vollständig abgerichtet werden. Sie werden unter die Überwachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten gestellt.

4) Freiheit der Schiffahrt aller Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine der verbündeten Mächte in der Adria (die territorialen Gewässer unbegriffen), auf der Donau und ihren Nebenflüssen innerhalb des deutsch-österreichisch-ungarischen Staatsgebietes. Die verbündeten Mächte werden das Recht haben, alle Minenfelder abzuräumen und die Sperren zu zerstören, deren Lage ihnen angegeben werden muß. Um die Freiheit der Schiffahrt auf der Donau zu sichern, dürfen die Verbündeten und die Vereinigten Staaten alle Befestigungs- und Verteidigungswerke entweder besiegen oder schleifen.

5) Aufrechterhaltung der Blockade selbst der verbündeten Mächte unter den gegenwärtigen Bedingungen. Österreichisch-ungarische Schiffe, die auf der Fahrt angetroffen werden, unterliegen der Kapierung. Unberührt bleiben die Ausnahmen, die von Seiten einer von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten eingesetzten Kommission werden zugelassen werden.

6) Beseitigung und Belebung aller Luftstreitkräfte der Marine in einem von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten zu bestimmenden Hafen.

7) Evakuierung der ganzen Küste und aller Handelshäfen, die von Österreich-Ungarn außerhalb seines nationalen Besitzes besetzt sind, und Überlassung des ganzen schwimmenden und Schiffahrtsmaterials, der Verpflegungsvoorräte und Navigationsmittel jeder Art.

8) Belebung aller Land- und Seebefestigungen und der zur Befestigung von Pola eingerichteten Inseln, sowie der Werften und des Arsenalen durch die Verbündeten und die Vereinigten Staaten.

9) Rückgabe aller von Österreich-Ungarn den verbündeten Mächten weggenommenen Handelschiffe.

10) Verbot jedweder Zerstörung von Anlagen oder Material vor der Räumung, Übergabe oder Rückgabe.

11) Rückgabe aller Gefangenen der verbündeten Mächte, sowohl der Kriegs- als auch der Handelsmarine, die sich in der Gewalt Österreich-Ungarns befinden, ohne Verpflichtung der Gegenseitigkeit.

Hierzu wird bemerkt, daß die vorgenannten Waffenstillstandsbedingungen ohne Präjudiz für den späteren Frieden angenommen werden. Es würde dabei vorausgesetzt, daß die Punkte 4 a (Lande) und 4 (Wasser) nicht so zu verstehen sind, daß die feindlichen Armeen die freie Bewegung zu einem Angriff auf Deutschland ausnutzen können. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so müßte dagegen Protest eingelegt werden.

Deutsch-Ostreich und der Waffenstillstand.

Wien, 3. November. (W. T. B.) Das Präsidium des deutsch-österreichischen Staatsrates verlautbart folgende Mitteilungen: Der Staatsrat hat u. a. folgenden Beschuß gefaßt: Der Staatsrat hat die Rüttelung des Armeesoberkommandos entgegengenommen, daß sich das Armeesoberkommando infolge der vollständigen Auflösung der Armee gegenwärtig gezeigt habe, den Bedingungen des Siegers sich zu unterwerfen. Deutsch-Ostreich habe keine eigene Armee. Seine Truppenkörper sind Verbünden zugewiesen, deren slawisch-mährische Mehrheit nicht mehr kämpfen will. Daher ist Deutsch-Ostreich nicht im Stande, den Kampf allein fortzuführen. Aber wenn auch Deutsch-Ostreich den Kampf an der Seite des Deutschen Reichs nicht allein fortsetzen kann, steht es doch nach wie vor in treuer Freundschaft zu dem Deutschen Reich und will die Friedensverhandlungen im engsten Einvernehmen mit dem Deutschen Reich führen. Der Staatsrat erklärte schließlich, daß er die deutschen Gebiete Südtirols, deren Belebung durch Italien er nicht verhindern kann, als einen un trenn baren Bestandteil des deutsch-österreichischen Staates betrachtet und daß die vorübergehende Belebung dieser Gebiete das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen Südtirols nicht aufheben kann.

In ihrer letzten Konferenz haben die Staatssekretäre den Beschuß gefaßt, alle Staatsbeamten und Staatsbediensteten deutscher Nationalität bis zur endgültigen Regelung des Verhältnisses zum Staate Deutsch-Ostreichs anzugeben und in Dienst zu nehmen. Die Beamten anderer Nationalität werden allmählich ihren Nationalstaaten zur Verfügung gestellt werden. Die Präsidenten der Nationalversammlung bei Kaiser Karl. Wien, 2. November. (W. T. B.) Kaiser Karl hat für heute nachmittag die drei Präsidenten der deutsch-österreichischen Nationalversammlung zu sich beschieden. Wie in parlamentarischen Kreisen verlautet, hätte der Kaiser den Präsidenten die italienischen Waffenstillstandsbedingungen mitgeteilt.

Wie von anderer Seite gemeldet wird, haben die drei Präsidenten von ihrer großen Entrüstung über diese Bedingungen dem Kaiser gegenüber kein Hehl gemacht. Wien, 3. November. (W. T. B.) Der Staatssekretär des Auswärtigen der deutsch-österreichischen Regierung Dr. Viktor Adler hat heute dem Kaiserlich-deutschen Botschafter in Wien seinen offiziellen Besuch gemacht und ihm die Übernahme der Gewalt durch die neue Regierung angezeigt.

Ungarn auf dem Wege zur Republik.

Noch in unserer letzten Nummer meldeten wir, daß das neue Ministerium unter Karolyi dem König Karl den Treueid leistete. Die republikanische Strömung scheint aber in Ungarn sehr stark zu sein, denn bereits nach einigen Stunden nach der Eidseidlung erfuhren die Minister den König, sie wieder von ihrem Eid zu entbinden. Die Regierung